

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 34	DONNERSTAG, DEN 20. MAI	2021
Tag	Inhalt	Seite
20. 5. 2021	Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung ..... 2126-15	323

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Einundvierzigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Vom 20. Mai 2021

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

- |   |   |
|---|---|
| <p>§ 1<br/>Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung</p> <p>Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), geändert am 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 295), wird wie folgt geändert:</p> <p>1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:</p> <p>1.1 Der Eintrag zu § 4a erhält folgende Fassung:<br/>„§ 4a Verbot von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter; private Zusammenkünfte“.</p> <p>1.2 Der Eintrag zu § 4c wird gestrichen.</p> <p>1.3 Der Eintrag zu § 10a erhält folgende Fassung:<br/>„§ 10a Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten“.</p> <p>1.4 Hinter dem Eintrag zu § 13 wird folgender Eintrag eingefügt:<br/>„§ 13a Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung“.</p> | <p>1.5 Hinter dem Eintrag zu § 32 wird folgender Eintrag eingefügt:<br/>„§ 33 Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen“.</p> <p>1.6 Hinter dem Eintrag zu § 34a werden folgende Einträge eingefügt:<br/>„Teil 8<br/><b>Weitere Vorschriften</b><br/>§ 35 Insel Neuwerk“.</p> <p>2. In § 2 wird folgender Absatz 8 angefügt:<br/>„(8) Typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne dieser Verordnung sind insbesondere neu auftretender Husten, Fieber, Schnupfen, eine Störung oder der Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns und akute Atemnot.“</p> <p>3. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:<br/>„(2) Personen müssen an öffentlichen Orten zueinander einen Mindestabstand von 1,5 Metern einhalten (Abstandsgebot). Das Abstandsgebot gilt nicht</p> <p>1. für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts,</p> |
|---|---|

2. für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder
3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts;
- die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu fünf Personen, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden; das Abstandsgebot gilt ferner nicht, wenn seine Einhaltung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist.“
4. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird am Ende der Nummer 15 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 16 angefügt:  
„16. beim Sport und Badebetrieb nach Maßgabe von § 20.“
5. § 4a erhält folgende Fassung:  
„§ 4a  
Verbot von Veranstaltungen mit Unterhaltungscharakter; private Zusammenkünfte  
(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind untersagt. Auf andere Veranstaltungen finden die Vorgaben des § 9 Anwendung.  
(2) Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum sind nur mit den folgenden Personen zulässig:  
1. den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts,  
2. Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht oder  
3. den Angehörigen eines weiteren Haushalts;  
bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden; im Übrigen sind Zusammenkünfte von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur mit insgesamt bis zu zehn Personen zulässig; es wird empfohlen, die körperlichen Kontakte auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren und geeignete Hygienemaßnahmen einzuhalten. § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummern 8 und 9 gilt entsprechend; im Übrigen findet diese Verordnung im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum keine Anwendung.“
6. § 4b wird wie folgt geändert:  
6.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
6.1.1 Die Nummern 2, 8, 9, 10, 11, 22, 23, 28 und 29 werden aufgehoben.  
6.1.2 Nummer 24 erhält folgende Fassung:  
„24. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder, mit Ausnahme von Freibädern nach Maßgabe von § 20 Absatz 2a sowie mit Ausnahme von Schwimmbädern, die für den Schwimmunterricht der Kinder und der Jugendlichen nach Maßgabe von § 20 Absatz 2b öffnen,“
- 6.1.3 Nummer 25 erhält folgende Fassung:  
„25. Saunen und Dampfbäder,“
- 6.1.4 Nummer 27 erhält folgende Fassung:  
„27. Wellnesszentren.“
- 6.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:  
„(1a) Folgende Einrichtungen dürfen ihre Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich unter freiem Himmel anbieten:  
1. Theater (einschließlich Musiktheater) nach Maßgabe von § 9,  
2. Opernhäuser nach Maßgabe von § 9,  
3. Filmtheater (Kinos) nach Maßgabe von § 9,  
4. Konzerthäuser und -veranstaltungsorte nach Maßgabe von § 9,  
5. Literaturhäuser nach Maßgabe von § 9,  
6. Sportveranstaltungen nach Maßgabe von § 9,  
7. Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen nach Maßgabe von § 20 Absatz 2c.“
7. § 4c wird aufgehoben.
8. In § 4d Absatz 1 werden die Wörter „Der Verzehr alkoholischer Getränke ist“ durch die Textstelle „Mit Ausnahme zulässiger gastronomischer Angebote nach Maßgabe von § 15 Absatz 3a ist der Verzehr alkoholischer Getränke“ ersetzt.
9. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:  
„3. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet.“
10. In § 7 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
„Es wird empfohlen, für die Kontaktnachverfolgung eine Anwendungssoftware zu verwenden.“
11. § 9 erhält folgende Fassung:  
„§ 9  
Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen  
(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, sind unzulässig; andere Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 50 Personen zulässig.  
(2) Veranstaltungen unter freiem Himmel sind nur mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig.  
(3) Für nach den Absätzen 1 und 2 zulässige Veranstaltungen gelten die folgenden Vorgaben:  
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,  
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,  
3. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,  
4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,  
5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen,

6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,
7. der Verzehr alkoholischer Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz oder Stehplatz im Sinne von Nummer 8 zulässig,
8. für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind feste Sitzplätze oder feste Stehplätze vorzusehen; die Plätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können,
9. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
10. die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet.
- Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15 entsprechend. Private Feierlichkeiten sind nur nach Maßgabe des § 4a zulässig.“
12. § 10 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfasst und unter freiem Himmel sowie ortsfest stattfindet oder wenn eine Versammlung in Form eines Aufzuges nicht mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfasst. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.“
- 12.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- 12.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Polizei kann eine Versammlung auflösen, wenn
1. sie nicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 angezeigt ist,
  2. von den Angaben der Anzeige nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 abgewichen wird,
  3. die in Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 4 oder Absatz 7 genannten Anforderungen nicht eingehalten werden,
  4. die nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 erlassenen Auflagen nicht eingehalten werden,
  5. im Fall des Absatzes 2 keine Ausnahmegenehmigung vorliegt oder
  6. die Voraussetzungen zu einem Verbot nach Absatz 1 Satz 2 gegeben sind.“
- 12.2.2 In Satz 3 wird hinter der Textstelle „Nummer 4“ die Textstelle „oder Absatz 7“ eingefügt.
13. § 10a wird wie folgt geändert:
- 13.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Allgemeine Maskenpflichten in öffentlich zugänglichen Gebäuden und in Arbeits- und Betriebsstätten“.
- 13.2 Absatz 2a wird aufgehoben.
14. In § 10b Absatz 1 Satz 1 werden die Nummern 35, 36 und 38 bis 51 aufgehoben.
15. § 10e wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. die Testungen und ihre Ergebnisse sind in verkörperter oder digitaler Form zu dokumentieren (Testlogbuch).“
- 15.2 In Absatz 4 wird hinter den Wörtern „Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus“ die Textstelle „nach § 2 Absatz 8“ eingefügt.
16. § 10g Absatz 3 wird aufgehoben.
17. § 10h wird wie folgt geändert:
- 17.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 17.1.1 In Nummer 1 wird die Textstelle „Papierform oder elektronisch“ durch die Textstelle „verkörperter oder digitaler Form“ ersetzt.
- 17.1.2 In Nummer 2 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
- 17.1.3 Nummer 3 wird aufgehoben.
- 17.2 In Absatz 3 Satz 1 wird hinter dem Wort „Coronavirus“ die Textstelle „nach § 2 Absatz 8“ eingefügt.
18. In § 10i Absatz 1 Nummer 3 wird die Textstelle „schriftlich oder elektronisch“ durch die Textstelle „in verkörperter oder digitaler Form“ ersetzt.
19. § 11 Absatz 1 Satz 7 erhält folgende Fassung:
- „Es wird empfohlen, das von der Senatskanzlei herausgegebene Muster-Schutzkonzept umzusetzen.“
20. § 12 Satz 4 erhält folgende Fassung:
- „Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 ist der Zutritt nicht gestattet; dies gilt nicht im Rettungsdienst nach den Vorschriften des Hamburgischen Rettungsdienstgesetzes vom 30. Oktober 2019 (HmbGVBl. S. 367), geändert am 12. Juni 2020 (HmbGVBl. S. 331).“
21. § 13 wird wie folgt geändert:
- 21.1 Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) In allen Verkaufsstellen des Einzelhandels und Ladenlokalen von Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieben, Apotheken, Sanitätshäusern, Banken und Sparkassen, Pfandhäusern und bei deren öffentlichen Pfandversteigerungen, bei sonstigen Versteigerungen, in Poststellen, im Großhandel, bei Wanderlagern und auf Wochenmärkten sowie auf Spezialmärkten und Jahrmärkten gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sowie für die anwesenden Personen eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der in Satz 1 genannten Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen. Auf Außenflächen dürfen geeignete Raucherbereiche für die Beschäftigten eingerichtet werden. § 9 findet keine Anwendung.“
- 21.2 Absatz 2a erhält folgende Fassung:
- „(2a) Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der

anwesenden Kundinnen und Kunden wie folgt begrenzt wird:

1. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 Quadratmetern auf eine Kundin bzw. einen Kunden je 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche,
2. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmetern auf 80 Kundinnen bzw. Kunden zuzüglich eine Kundin bzw. einen Kunden je 20 Quadratmeter derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt.

Bei Einkaufszentren ist deren Gesamtverkaufsfläche maßgebend. Betriebe, deren für den Publikumsverkehr geöffnete Betriebsfläche 10 Quadratmeter nicht übersteigt, dürfen einer Kundin oder einem Kunden zuzüglich einer gegebenenfalls erforderlichen Begleitperson nach § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 den Zutritt gewähren. Die Pflicht zur Begrenzung des Zugangs von Publikum gilt nicht für Betreiberinnen und Betreiber von Verkaufsständen auf Wochenmärkten, Spezialmärkten und Jahrmärkten.“

21.3 Hinter Absatz 2a werden folgende Absätze 2b und 2c eingefügt:

„(2b) Es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.

(2c) Absatz 2b gilt nicht für die nachfolgenden Betriebe oder Einrichtungen:

1. Einzelhandel für Lebensmittel, einschließlich Direktvermarktern,
2. Apotheken,
3. Einzelhandel für medizinische Hilfsmittel und Produkte, insbesondere Optiker, Hörakustiker und Sanitätshäuser,
4. Drogerien,
5. Babyfachmärkte,
6. Reformhäuser,
7. Verkaufsstände auf Wochenmärkten,
8. Abhol- und Lieferdienste,
9. Getränkemärkte,
10. Tankstellen,
11. Banken und Sparkassen sowie Pfandhäuser einschließlich deren öffentliche Pfandversteigerungen,
12. Poststellen,
13. Reinigungen,
14. Waschsalons,
15. Stellen des Zeitungs- und Zeitschriftenverkaufs,
16. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
17. Großhandel,
18. Reparaturbetriebe für Fahrzeuge einschließlich Fahrrädern,
19. Dienstleistungs- und Handwerksbetriebe, soweit dies nicht gesondert eingeschränkt ist,
20. Buchhandlungen,
21. Blumenhandel und gärtnerischer Facheinzelhandel (Gärtnereien, Gartenmärkte und Gartencenter) und
22. Baumärkte.“

22. Hinter § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a

Messen und Ausstellungen  
im Sinne der Gewerbeordnung

(1) Für Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
4. die Teilnahme ist nur nach vorheriger Anmeldung mit Terminvereinbarung gestattet,
5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet werden.

(2) Der Zugang des Publikums ist durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher wie folgt begrenzt wird:

1. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von bis zu 800 Quadratmetern auf eine Besucherin bzw. einen Besucher je 10 Quadratmeter der für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche,
2. bei einer für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche von mehr als 800 Quadratmetern auf 80 Besucherinnen bzw. Besucher zuzüglich eine Besucherin bzw. einen Besucher je 20 Quadratmeter derjenigen für den Publikumsverkehr geöffneten Betriebsfläche, die 800 Quadratmeter übersteigt.“

23. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Dienstleistungen der Körperpflege und Körperhygiene  
Für Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Angebote der Fußpflege, von Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und Sonnenstudios, sowie die Dienstleistungen des Friseurhandwerks gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. es gilt die Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
4. die Dienstleistungen dürfen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden,
5. für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG, mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist,
6. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen,



7. Dienstleistungen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.“
24. § 15 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Absatz 3 erhält folgende Fassung:  
 „(3) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen. Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Satz 2 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.“
- 24.2 Hinter Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
 „(3a) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind gastronomische Angebote im Freien; für diese gelten die Vorgaben nach Absatz 4; der Verzehr ist nur an Tischen zulässig; an diesen dürfen gemeinsam nur die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden; die Nutzung sanitärer Anlagen in geschlossenen Räumen ist zulässig.“
- 24.3 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Soweit der Betrieb von Gaststätten sowie von Personalrestaurants, Kantinen, Speisesälen oder anderer gastronomischer Angebote nach Maßgabe der Absätze 2 bis 3a gestattet ist, gelten folgende Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
  2. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
  3. die Sitz- oder Stehplätze für die Gäste sind so anzuordnen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Gästen, für die das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gilt, eingehalten werden kann,
  4. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
  5. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Gäste die Masken während des Verweilens auf dauerhaft eingenommenen Plätzen ablegen dürfen; die Betriebsinhaberin oder der Betriebsinhaber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten die Maskenpflicht nach § 8 einhalten; die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 gilt auch in Warteschlangen und Menschenansammlungen vor den Eingängen der Einrichtungen sowie auf deren Außenflächen und Stellplatzanlagen,
  6. Tanzgelegenheiten dürfen nicht angeboten werden,
  7. die Nutzung von Shishas oder anderer Wasserpfeifen ist untersagt.
- Satz 1 Nummer 2 ist für den Abverkauf von Speisen und Getränken zum Mitnehmen sowie in Speisesälen in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung und in nicht-öffentlichen Kantinen nicht anzuwenden.“
- 24.4 Absatz 6 wird aufgehoben.
25. § 18 wird wie folgt geändert:
- 25.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „; § 4a Absatz 1 bleibt unberührt“ gestrichen.
- 25.2 In Absatz 3 Nummer 6 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt und Nummer 7 aufgehoben.
- 25.3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- 25.3.1 Satz 1 Nummer 6 wird aufgehoben und Nummer 7 wird Nummer 6.
- 25.3.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
 „Für Bibliotheken, die nur für den Leihbetrieb geöffnet sind, finden die Vorgaben nach Satz 1 Nummern 3 und 6 keine Anwendung.“
26. § 19 erhält folgende Fassung:  
 „§ 19  
 Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen,  
 Fahrunterricht
- (1) Für den Betrieb staatlicher und privater Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, für Angebote beruflicher Aus- und Fortbildung sowie für den Betrieb von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskurstägern gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
  2. es sind Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
  3. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
  - 3a. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
  4. die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Lerngruppen dürfen am jeweiligen Lernort nicht durchmischelt werden und alle lerngruppenübergreifenden Aktivitäten entfallen; dies gilt nicht im Rahmen von Prüfungen,
  5. die Pausenregelung erfolgt in der Form, dass unterschiedliche Lerngruppen zeitversetzt Gemeinschaftsräume oder Gemeinschaftsflächen betreten,
  6. die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lerngruppe ist so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt wird,
  7. die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; im Fall von täglichen Angeboten gilt dies mit der Maßgabe, dass zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen sind; diese Pflicht gilt nicht für Kinder und Jugendliche,
  8. es ist ein Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen.
- (2) Für künstlerische oder musikalische Bildungsangebote einschließlich ehrenamtlich angeleiteter Gruppenangebote und des nicht berufsmäßigen Probetriebs gelten die Vorgaben nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen, soweit dies zwingend erforderlich ist; Absatz 1 Nummer 8 findet auf ehrenamtlich angeleitete Gruppenangebote und den nicht berufsmäßigen Probetrieb keine Anwendung. Angebote von Chören, musikalische Angebote mit Blasinstrumenten sowie die Angebote von Tanzschulen und Ballettschulen dürfen nur für die berufliche Qualifizierung oder Fortbildung erbracht werden; dies gilt nicht für Kursangebote für kontaktlosen Tanz oder Ballett. Bei Tätigkeiten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder bei dem Spielen von Blas-

instrumenten, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten.

(2a) Die für die Berufsausbildung und die berufliche Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz in der Fassung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 921), geändert am 28. März 2021 (BGBl. I S. 591, 602), in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Stellen können die Teilnahme an Prüfungen von einem negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h abhängig machen; die prüfende Stelle kann auch vorschreiben, dass im Falle eines PCR-Tests die dem Testergebnis zugrunde liegende Testung nicht länger als 24 Stunden zurückliegen darf oder dass die Testung am selben Tage vorgenommen worden sein muss.

(3) Für den Fahrunterricht gelten die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 sowie eine Pflicht zur Kontaktdatenerhebung nach § 7. Die Betreiberin oder der Betreiber hat ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des theoretischen oder praktischen Fahrunterrichts müssen vor dem Beginn der jeweiligen Unterrichtseinheit einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h erbringen. Im theoretischen Fahrunterricht ist die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lerngruppe so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 gewahrt wird. Im praktischen Fahrunterricht gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 in geschlossenen Fahrzeugen. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Flugschulen und Luftfahrtschulen. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen.“

27. § 20 wird wie folgt geändert:

27.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Absatz 1 ist die Ausübung von Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen kontaktlos allein oder in Gruppen von bis zu zehn Personen sowie für höchstens 20 Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung. Zulässig ist ferner der Sportbetrieb mit Tieren, auch in Hallen, soweit dieser im Hinblick auf das Tierwohl gemäß des Tierschutzgesetzes zwingend erforderlich ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. die Benutzung von Umkleieräumen und Duschen auf und in Sportanlagen ist untersagt; abweichend hiervon ist die Öffnung und Nutzung von Toiletten unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig,
4. Sportanlagen im Freien dürfen von mehreren nach Satz 1 zulässigen Personengruppen zur Sportausübung gleichzeitig genutzt werden, sofern diese Personengruppen räumlich voneinander getrennt sind.“

27.2 Hinter Absatz 2 werden folgende Absätze 2a bis 2c eingefügt:

„(2a) Abweichend von Absatz 1 dürfen Freibäder betrieben werden; es gelten die folgenden Vorgaben:

1. in Schwimmbädern muss das Badewasser entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbereitet und desinfiziert sein; Natur- und Sommerbäder dürfen betrieben werden,
2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. die Nutzung ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,
5. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; es wird dringend empfohlen, bei der Erstellung des Schutzkonzeptes dem Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. zu folgen,
6. beim Schwimmen und Baden gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2,
7. die Nutzung angeschlossener Saunabereiche und von Whirlpools ist unzulässig.

(2b) Abweichend von den Absätzen 1 und 2a dürfen für Kinder und Jugendliche Schwimmlernkurse in öffentlichen und privaten Hallenbädern und Freibädern angeboten werden; die Vorgaben des Absatzes 2 gelten mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 3 Nummer 3 entsprechend.

(2c) Abweichend von Absatz 1 ist der Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen zulässig, soweit deren kontaktlose Angebote ausschließlich im Freien erbracht werden. Es gelten die folgenden Vorgaben:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. die gemeinsame sportliche Betätigung in Gruppenangeboten ist höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig,
4. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
5. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten.“

28. § 23 Absatz 2 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Schülerinnen und Schüler an Grundschulen mit Fieber oder Husten, der nicht durch eine chronische Erkrankung hervorgerufen wird, im Übrigen Schülerinnen und Schüler mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 sowie Schülerinnen und Schüler, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, die Schule nicht betreten.“

29. In § 24 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind soll in einem Umfang von 20 Stunden in der Woche Zugang zum eingeschränkten Regelbetrieb haben.“

30. In § 25 Satz 2 werden die Wörter „eine Maskenpflicht“ durch die Wörter „die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske“ ersetzt.

31. § 27 wird wie folgt geändert:

31.1 In Absatz 1 werden die Wörter „Symptome einer akuten Atemwegserkrankung“ durch die Textstelle „typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8“ ersetzt.

## 31.2 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Sämtliche in Einrichtungen nach Absatz 1 beschäftigte Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt sind, dürfen diese Einrichtungen für 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 aufweisen.“

## 32. § 29 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 30 Absätze 6 und 7 bleibt unberührt.“

## 33. § 30 erhält folgende Fassung:

„§ 30

Wohneinrichtungen der Pflege und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste

(1) Trägerinnen und Träger von Wohneinrichtungen gemäß § 2 Absatz 4 und Kurzzeitpflegeeinrichtungen gemäß § 2 Absatz 5 HmbWBG (Einrichtungen) sind verpflichtet, den Besuch von pflegebedürftigen Personen täglich im Rahmen der vor der Pandemie üblichen Besuchszeiten unter Beachtung der folgenden Vorgaben zu ermöglichen:

1. es gibt ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept für das Besuchsgeschehen sowie angepasste Hygienepläne, auf deren Grundlage das Betreten zu Besuchszwecken ermöglicht wird,
2. für den Fall, dass das zuständige Gesundheitsamt aufgrund eines Infektionsgeschehens den Zutritt zu einzelnen Bereichen untersagt hat, sind diesen Anweisungen Folge zu leisten und der Zutritt von Besuchenden entsprechend zu verweigern,
3. es gibt besucherfreundliche Testzeiten; die Einrichtungen steuern den Zugang so, dass anwesende Personen auf der jeweils zur Verfügung stehenden Fläche das Abstandsgebot von 1,5 Metern einhalten können,
4. die Besuchenden werden über die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 unterrichtet sowie bei ihrem ersten Besuch mündlich in einrichtungsspezifischen Hygienemaßnahmen unterwiesen,
5. jede pflegebedürftige Person darf maximal zwei Besuchende gleichzeitig empfangen, wobei Besuchende, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, nicht mitzählen; weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll von der Trägerin oder dem Träger zugestimmt werden,
6. die Besuchenden erfüllen die folgenden Voraussetzungen:
  - a) sie haben den Besuch angemeldet und die Anmeldung wurde nicht abgelehnt,
  - b) Kinder unter 14 Jahren sind in Begleitung eines Erwachsenen,
  - c) sie haben keine typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8, sind nicht aktuell positiv auf das Coronavirus getestet worden, sind keine enge Kontaktperson

entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut und sind nicht innerhalb der letzten 14 Tage aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 zurückgekehrt, dies bestätigen sie schriftlich,

- d) sie wurden unmittelbar vor dem Besuch der Einrichtung einem von dieser durchgeführten Schnelltest gemäß § 10d unterzogen, dessen Ergebnis negativ ist, oder haben dem Einrichtungspersonal ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus in verkörperter oder digitaler Form vorgelegt, wobei die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung mittels Schnelltest höchstens zwölf Stunden und mittels PCR-Test höchstens 48 Stunden vor dem Besuch vorgenommen worden sein darf; die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises nach § 2 Absatz 5 oder eines Genesenennachweises nach § 2 Absatz 6 steht der Vorlage eines negativen Testergebnisses gleich,
  - e) sie tragen vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Gebäude eine medizinische Maske nach § 8; in den Außenbereichen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 nur, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei nach Nummer 7 Buchstabe a gestattetem unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann,
  - f) zum Zweck der behördlichen Nachverfolgbarkeit werden ihre Kontaktdaten erfasst und gespeichert; ergänzend zu § 7 werden zusätzlich die besuchte Person und der Besuchszeitraum dokumentiert; auf die Daten findet § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummern 2 bis 5 entsprechende Anwendung,
7. die Besuchenden haben ergänzend zu den in Nummer 6 genannten Voraussetzungen folgende Regelungen während des Aufenthaltes zu beachten:
- a) während der gesamten Besuchszeit ist der Mindestabstand zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen Personen von 1,5 Metern einzuhalten; § 3 Absatz 2 Satz 2 findet keine Anwendung; die Unterschreitung des Mindestabstandes sowie ein unmittelbarer Körperkontakt zwischen den Besuchenden und den pflegebedürftigen Personen sind für die Dauer von bis zu 15 Minuten kumuliert je Besuch erlaubt; bei pflegebedürftigen Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, können auch nähere physische Kontakte mit Besuchenden stattfinden,
  - b) § 5 findet mit Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 entsprechende Anwendung.

Satz 1 Nummer 6 Buchstabe d gilt nicht für die Begleitung Sterbender.

(2) Besuche, die therapeutisch, medizinisch, zur Erledigung von Rechtsgeschäften, zur Wahrnehmung von Sozialberatung und ehrenamtlicher Tätigkeit oder zur Seelsorge notwendig sind (Aufsuchen) oder der Fuß- oder Haarpflege dienen, sind unter Beachtung der Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 Buchstaben c bis f möglich.



(3) Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sowie Trägerinnen und Träger von ambulanten Pflegediensten gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (Dienste) sind verpflichtet, für die Einhaltung folgender Präventionsmaßnahmen zu sorgen:

1. die jeweils aktuellen Hinweise des Robert Koch-Instituts zu Prävention und Management von COVID-19-Erkrankungen in der stationären beziehungsweise ambulanten Altenpflege sind konsequent im Rahmen der Möglichkeiten vor Ort zu befolgen, sofern nicht durch Rechtsverordnung oder die zuständige Behörde andere Regelungen getroffen werden,
2. den pflegebedürftigen Personen in Einrichtungen sind medizinische Masken nach § 8 zur Verfügung zu stellen,
3. Beschäftigte der Einrichtungen oder Dienste, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltests nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren; ein positives Testergebnis hat die Trägerin oder der Träger umgehend der zuständigen Behörde mitzuteilen; die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.

(4) Trägerinnen und Träger von Einrichtungen sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei

1. Beschäftigten der Wohn- oder Kurzzeitpflegeeinrichtung,
2. pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen,
3. Besuchspersonen und
4. Aufsuchenden

durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.

(5) Sämtliche Einrichtungen haben, sofern für sie kein Aufnahmestopp nach § 33 Absatz 2 HmbWBG erlassen wurde oder die Aufnahmekapazität erschöpft ist, Neuaufnahmen vorzunehmen. Satz 1 gilt nicht für an COVID-19 erkrankte Personen. Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen Person in eine Einrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat.

(6) Bei pflegebedürftigen Personen, die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückkehren sollen, ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat. Das Testergebnis ist der Einrichtung vor der Wiederaufnahme mitzuteilen.

(7) Bei einer erforderlichen Krankenhausbehandlung ihrer pflegebedürftigen Personen ist die Trägerin oder der Träger der Einrichtung verpflichtet, dem Krankenhaus vor Beginn des Transportes mitzuteilen, ob in ihrer Einrichtung eine Häufung von labordiagnostisch

nachgewiesenen COVID-19-Erkrankungen oder Lungentzündungen besteht. Vor einer erforderlichen Behandlung durch eine niedergelassene Ärztin oder einen niedergelassenen Arzt gilt Satz 1 entsprechend.

(8) Sämtliche Trägerinnen und Träger von Einrichtungen haben geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, die eine getrennte Unterbringung für Personen, die nachgewiesen mit dem Coronavirus infiziert oder dessen verdächtig und daher isoliert unterzubringen sind, von gesunden und nicht-infizierten Personen zu gewährleisten. Zu den geeigneten Maßnahmen gehört insbesondere die Möglichkeit der sofortigen Schaffung von Isolations- und Quarantänebereichen und ein personelles Konzept zur entsprechenden Versorgung der pflegebedürftigen Personen in Abhängigkeit von möglichen Szenarien des Infektionsgeschehens. Bei der Einrichtung der Isolations- und Quarantänebereiche sind, sobald diese benötigt werden, auch Verlegungen oder Umzüge von pflegebedürftigen Personen innerhalb der Einrichtung zulässig, wenn dies erforderlich ist. Die getrennte Unterbringung von infizierten Personen ist für die gesamte Dauer der durch das zuständige Gesundheitsamt angeordneten Isolierung zu gewährleisten. Das Infektionsrisiko für die gesunden und nicht-infizierten Personen ist zu minimieren. Dazu gehört insbesondere die Bestimmung von Personal, das ausschließlich die Versorgung, Betreuung und Pflege der infizierten Personen übernimmt.

(9) Die Trägerin oder der Träger der Einrichtung ist nach Auftreten einer Infektion mit dem Coronavirus unter den pflegebedürftigen Personen oder den Beschäftigten der Einrichtung nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen pflegebedürftigen Personen sowie Beschäftigten unverzüglich einen Test auf das Coronavirus durchführen zu lassen und die Testungen in einem geeigneten Zeitabstand zu wiederholen. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf pflegebedürftige Personen einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.

(10) Sämtliche in der Einrichtung oder dem Dienst beschäftigte Personen, die aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 Satz 1 zurückkehren, dürfen die Einrichtung beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger Personen für 14 Tage nach ihrer Rückkehr nicht betreten. Vor Ablauf der 14 Tage nach Rückkehr aus einem Risikogebiet nach § 2 Absatz 7 dürfen Beschäftigte die Einrichtungen beziehungsweise die Häuslichkeit pflegebedürftiger Personen nur betreten, wenn durch eine Ärztin oder einen Arzt bestätigt wird, dass frühestens fünf Tage nach der Einreise ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat. Satz 2 gilt nur, soweit die Beschäftigten keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus im Sinne des § 2 Absatz 8 aufweisen.

(11) Das zuständige Gesundheitsamt kann von den vorstehenden Regelungen Abweichungen zulassen oder anordnen.“

34. § 31 wird wie folgt geändert:

34.1 Absatz 2 Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Reduzierung des unmittelbaren Körperkontaktes zwischen Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, sowie“.



- 34.2 In Absatz 4 Satz 2 wird hinter dem Wort „PCR-Test“ die Textstelle „nach § 10d“ eingefügt.
- 34.3 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
 „Bei der Rückkehr einer Bewohnerin oder eines Bewohners einer Wohneinrichtung nach einem Aufenthalt außerhalb der Wohneinrichtung über Nacht hat die rückkehrende Person, soweit sie nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügt,  
 1. ein negatives Ergebnis eines bei ihr bzw. ihm durchgeführten Schnelltests nach § 10d vorzulegen, das nicht älter als zwölf Stunden sein darf, oder  
 2. sich in der Einrichtung eines Schnelltests nach § 10d zu unterziehen.“
- 34.4 Absatz 8 erhält folgende Fassung:  
 „(8) Für die Besucherinnen und Besucher gilt vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Zeitpunkt des Verlassens der Einrichtung die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in den Außenbereichen der Einrichtung gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern, zum Beispiel beim Schieben eines Rollstuhls, sowie bei unmittelbarem Körperkontakt nicht eingehalten werden kann. Bei Leistungsberechtigten Personen, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, können auch unmittelbare Kontakte mit Besuchspersonen in Innenräumen stattfinden.“
- 34.5 Absatz 9 erhält folgende Fassung:  
 „(9) Die in Wohneinrichtungen tätigen Beschäftigten, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
- 34.6 Absatz 10 erhält folgende Fassung:  
 „(10) Die Trägerin beziehungsweise der Träger einer Wohneinrichtung ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.“
35. § 31a wird wie folgt geändert:
- 35.1 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Die Beschäftigten der Einrichtungen sowie der Anbieterinnen und Anbieter nach Absatz 1, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
- 35.2 Absatz 6 erhält folgende Fassung:  
 „(6) Bei der Beförderung gilt für Nutzerinnen und Nutzer sowie das Fahrpersonal und für weitere Begleitpersonen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 sind von der Beförderung ausgeschlossen.“
36. § 31b wird wie folgt geändert:
- 36.1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:  
 „(4) Die Beschäftigten der Einrichtungen sowie der Anbieterinnen und Anbieter nach Absatz 1, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, haben sich mindestens einmal pro Woche, alle anderen Beschäftigten mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
- 36.2 Absatz 5 erhält folgende Fassung:  
 „(5) Die Trägerin beziehungsweise der Träger der Einrichtungen nach Absatz 1 ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsberechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.“
37. § 32 Absatz 7 erhält folgende Fassung:  
 „(7) Für Trägerinnen und Träger von Tagespflegeeinrichtungen gelten die Anforderungen nach § 30 Absätze 7, 9 und 11 entsprechend.“
38. Hinter § 32 wird folgender § 33 eingefügt:  
 „§ 33  
 Seniorentreffpunkte und Seniorengruppen  
 Für Angebote in den Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen gelten die folgenden Vorgaben:  
 1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,  
 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,  
 3. die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,  
 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske § 8,  
 5. die Teilnahme ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet,  
 6. Angebote, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, wie zum Beispiel Bewegungsangebote, dürfen in geschlossenen Räumen

- mit einem Mindestabstand von 2,5 Metern und im Freien mit einem Mindestabstand von 1,5 Metern unterbreitet werden.“
39. Hinter § 34a wird folgender Teil 8 eingefügt:
- „Teil 8  
**Weitere Vorschriften**  
§ 35  
Insel Neuwerk
- Auf der Insel Neuwerk finden die im Landkreis Cuxhaven geltenden Vorgaben nach § 7 Absatz 6 und § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung vom 30. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S. 368), zuletzt geändert am 8. Mai 2021 (Nds. GVBl. S. 253), in der jeweils geltenden Fassung Anwendung. Diese gehen anderslautenden Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung insoweit vor.“
40. § 39 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- 40.1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:
- „2. entgegen § 4a Absatz 1 Satz 1 Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, veranstaltet oder an solchen teilnimmt,“.
- 40.2 Nummer 9a wird gestrichen.
- 40.3 Nummer 11 erhält folgende Fassung:
- „11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 erster Halbsatz eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen, deren Zweck in der Unterhaltung eines Publikums besteht, veranstaltet oder an solchen teilnimmt,“.
- 40.4 Hinter Nummer 11 werden folgende Nummern 11a und 11b eingefügt:
- „11a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz eine andere Veranstaltung, deren Zweck nicht in der Unterhaltung eines Publikums besteht, in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,
- 11b. entgegen § 9 Absatz 2 eine Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt,“.
- 40.5 In den Nummern 12, 13 und 14 wird jeweils die Textstelle „§ 9 Absatz 1“ durch die Textstelle „§ 9 Absatz 3“ ersetzt.
- 40.6 Nummer 15 erhält folgende Fassung:
- „15. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 alkoholische Getränke außerhalb des festen Sitzplatzes oder des festen Stehplatzes im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 verzehrt,“.
- 40.7 Hinter Nummer 15 werden folgende Nummern 15a bis 15c eingefügt:
- „15a. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 8 die Teilnahme ohne feste Sitzplätze und Stehplätze gestattet,
- 15b. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 9 den Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,
- 15c. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 10 die Teilnahme ohne eine vorherige Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet,“
- 40.8 Nummern 22b und 24f werden gestrichen.
- 40.9 In Nummer 28 werden hinter dem Wort „Wochenmärkten“ die Wörter „sowie auf Spezialmärkten und Jahrmärkten“ eingefügt.
- 40.10 Hinter Nummer 32 werden folgende Nummern 32a bis 32c eingefügt:
- „32a. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 4 die Teilnahme ohne vorherige Anmeldung mit Terminvereinbarung gestattet,
- 32b. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 32c. entgegen § 13a Absatz 1 Nummer 6 den Einlass gestattet, ohne dass zuvor ein negativer Coronavirus-Testnachweis nach § 10h vorgelegt wurde,“.
- 40.11 Nummer 33 wird gestrichen.
- 40.12 Nummer 34 erhält folgende Fassung:
- „34. entgegen § 14 Nummer 5 bei Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege und Körperhygiene in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen der in § 14 Nummer 5 vorgeschriebenen Maske nicht befolgt,“.
- 40.13 Nummer 35 erhält folgende Fassung:
- „35. entgegen § 15 Absatz 1 eine Gaststätte, ein Speiselokal oder einen Betrieb, in dem Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben werden, betreibt, soweit dies nicht durch § 15 Absatz 2, 2a, 3 oder 3a gestattet ist,“.
- 40.14 Nummer 35a wird gestrichen.
- 40.15 In Nummer 36 wird die Textstelle „sofern nicht geeignete Trennwände vorhanden sind,“ gestrichen.
- 40.16 In Nummer 38 wird die Textstelle „insbesondere eine laute Musikbeschallung oder Wechsellichteffekte,“ gestrichen.
- 40.17 Nummer 39 wird gestrichen.
- 40.18 Nummer 49 erhält folgende Fassung:
- „49. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 3a in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in geschlossenen Räumen von staatlichen und privaten Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen, bei Angeboten beruflicher Aus- und Fortbildung oder von Einrichtungen von Sprach-, Integrations-, Berufssprach- und Erstorientierungskursträgern die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt, sofern es nicht nach § 19 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz gestattet ist,“.
- 40.19 Hinter Nummer 49 werden folgende Nummern 49a, 49b und 50 eingefügt:
- „49a. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 7, erster Halbsatz das Angebot ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
- 49b. entgegen § 19 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Halbsatz bei täglichen Angeboten das Angebot ohne Vorlage von zwei negativen Coronavirus-Testnachweisen nach § 10h je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen erbringt,
50. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 3 am theoretischen oder praktischen Fahrunterricht teilnimmt, ohne vor dem Beginn der jeweiligen Unterrichtseinheit einen negativen Coronavirus-Testnachweis nach § 10h zu erbringen,“.

40.20 Nummer 51 erhält folgende Fassung:

„51. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.

40.21 Hinter Nummer 52 wird folgende Nummer 52a eingefügt:

„52a. entgegen § 20 Absatz 2a Nummer 7 angeschlossene Saunabereiche und Whirlpools zur Nutzung zulässt oder diese nutzt,“.

40.22 In Nummer 60 wird die Textstelle „Nummer 8“ durch die Textstelle „Nummer 6 Buchstabe e“ ersetzt.

40.23 Nummern 77 bis 80 erhalten folgende Fassung:

„77. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 2a Nummer 2, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,

78. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 2a Nummer 5, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 4, § 22 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,

79. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,

80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“

41. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 6. Juni 2021 außer Kraft.“

## § 2

### Weitere Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 4a folgende Fassung:  
„§ 4a Private Zusammenkünfte“.
2. § 4a wird wie folgt geändert:
  - 2.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:  
„§ 4a Private Zusammenkünfte“.
  - 2.2 Absatz 1 wird aufgehoben.
  3. § 4b wird wie folgt geändert:
    - 3.1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 15 wird aufgehoben.
    - 3.2 In Absatz 1a werden Nummern 1 bis 5 aufgehoben.
  4. In § 18 wird hinter der Überschrift folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Für den Betrieb von Theatern, Opern, Konzerthäusern, Musiktheatern, Filmtheatern (Kinos), Planetarien und Literaturhäusern gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen,
5. die Sitzplätze sind so anzuordnen, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann,
6. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
7. zwischen dem Publikum und Bühnen, auf denen Darbietungen stattfinden, ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten.

Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. § 9 Absatz 1 findet keine Anwendung. Für Veranstaltungen der in Satz 1 genannten Einrichtungen unter freiem Himmel gelten die Vorgaben des § 9.“

5. In § 30a Absatz 1 wird die Textstelle „abweichend von § 4a Absatz 1 Satz 1“ gestrichen.
6. § 39 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - 6.1 Nummer 2 wird gestrichen.
  - 6.2 Nummern 77 bis 80 erhalten folgende Fassung:  
„77. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 2 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 2 Satz 1,

- § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1, § 20 Absatz 2a Nummer 2, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
78. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 3 Satz 2, § 20 Absatz 2a Nummer 5, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 4, § 22 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
79. entgegen § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 2 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 3 Satz 1, § 20 Absatz 2 Satz 3 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 nicht, unvollständig oder unzutreffend angibt.“
- § 3  
Inkrafttreten
- § 1 Nummer 41 tritt am 21. Mai 2021 in Kraft. § 2 tritt am 28. Mai 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 22. Mai 2021 in Kraft.

Hamburg, den 20. Mai 2021.

**Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration**

## Begründung zur Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

### A. Anlass

Mit der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg weitere Anpassungen der weiterhin dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgenommen, um auf den durch die Schutzmaßnahmen bewirkten Rückgang der Neuinfektionszahlen und die weitere Stabilisierung der epidemiologischen Lage zu reagieren.

Nachdem mit der Vierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung erste Anpassungen des Schutzkonzepts vorgenommen werden konnten, kann dessen schrittweise Anpassung mit dem Ziel einer Reduktion beschränkender Folgewirkungen der Schutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des weiterhin erforderlichen Schutzniveaus vor dem Hintergrund der weiteren Stabilisierung der epidemiologischen Lage auch in dieser Woche fortgesetzt werden.

Aus diesem Grund werden mit dieser Verordnung insbesondere die Bedingungen des Abstandsgebots und der Kontaktbeschränkung erweitert und die sportliche Betätigung von Erwachsenen im Freien in Gruppen von bis zu 10 Personen sowie von Kindern in Gruppen bis zu 20 wieder ermöglicht. Auch können Kindergeburtstagsfeiern wieder im privaten Wohnraum mit bis zu 10 Kindern durchgeführt werden. Ferner werden – jeweils unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen – die Schließungsanordnungen für den Einzelhandel zurückgenommen, die Außengastronomie wieder zugelassen, die Schließungsanordnung für die Freibäder zurückgenommen, weitere Angebote der körpernahen Dienstleistungen wieder zugelassen und außerschulische Bildungseinrichtungen und der Fahrunterricht wieder in der Form des Präsenzunterrichts ermöglicht. Veranstaltungen unter freiem Himmel, die der Unterhaltung des Publikums dienen, werden unter Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen mit bis zu 250 Personen wieder zugelassen. Zugleich werden die Vorgaben für Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes ange-



passt und bestehende Beschränkungen reduziert. Zudem kann die Maskenpflicht in Parks und Grünanlagen sowie in Kraftfahrzeugen, die nicht der gewerblichen Personenbeförderung dienen, aufgehoben werden. Bei religiösen Veranstaltungen kann auf die bisherige Anzeigepflicht verzichtet werden. Mit Wirkung vom 28. Mai 2021 können zudem die kulturellen Einrichtungen Theater, Opern, Konzerthäuser, Musiktheater, Filmtheater (Kinos), Planetarien und Literaturhäuser unter der Bedingung der Einhaltung der erforderlichen Schutzmaßnahmen wieder für den Publikumsverkehr öffnen.

Da die Infektionslage indessen weiterhin durch eine hohe Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunsierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist, sind darüber hinausgehende Reduktionen der Schutzmaßnahmen nach dieser Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da andernfalls ein Rückfall in das exponentielle Wachstum und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu besorgen sind. Der für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg verantwortliche Verordnungsgeber ist vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Stadt deshalb auch bundesrechtlich weiterhin verpflichtet, breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Absatz 3 Satz 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Zudem darf der Erfolg der Eindämmung der Coronavirus-Epidemie in der Freien und Hansestadt Hamburg, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine übereilte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, die einen Rückfall in eine durch ein exponentielles Wachstum der Neuinfektionen geprägte epidemiologische Lage bewirken und den Verordnungsgeber wieder zur Intensivierung der Schutzmaßnahmen zwingen würde.

Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Verordnung die zuvor dargelegten und im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgenommen. Sofern die epidemiologische Lage nach Umsetzung dieser Anpassungen weiter stabil bleiben oder sich sogar bessern sollte, wird der Verordnungsgeber weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurückgenommen werden. Der Verordnungsgeber wird deshalb – wie bisher – das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen kontinuierlich evaluieren, und er wird Schutzmaßnahmen, die im Einzelnen nicht mehr erforderlich sind, umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Die Entwicklung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg seit der Vierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 295) ist durch eine weitere Stabilisierung des Infektionsgeschehens sowie durch eine weitere, kontinuierliche Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen geprägt. Vor dem Hintergrund der Korrelation dieser Entwicklung mit der fortgesetzten Einhaltung insbesondere der mit der Sechsdreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. März 2021 (HmbGVBl. S. 145) und der Achtunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. April 2021 (HmbGVBl. S. 173) eingeführten Schutzmaßnahmen, die durch die Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 193) und die Verord-

nung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) zusammen mit den übrigen Schutzmaßnahmen der Verordnung verlängert worden sind, geht der Verordnungsgeber davon aus, dass dieser Erfolg auf die Wirksamkeit der umfassenden Schutzmaßnahmen und des Konzepts der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zurückzuführen ist. Die weitere Stabilisierung der Lage sowie der Rückgang der Anzahl der täglichen Neuinfektionen ermöglichen die eingangs und die unter B. näher erläuterten Anpassungen des Schutzkonzepts.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiter als sehr hoch ein ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Mai\\_2021/2021-05-09-de.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Mai_2021/2021-05-09-de.pdf?__blob=publicationFile); Stand 09. Mai 2021). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

In den letzten sieben Tagen (Stand: 12. Mai 2021 bis 19. Mai 2021) wurden insgesamt 810 Neuinfektionen in Hamburg gemeldet. Dies entspricht 42,65 Fällen/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Die aktuellen Infektionen sind weiter keinen größeren Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. In allen Altersgruppen sinkt die Infektionsrate gleichmäßig, allerdings besonders ausgeprägt in den höheren Altersgruppen ab 70 Jahren. Die 7-Tage-Inzidenz liegt seit dem 5. Mai 2021 unter 100. Seit dem 6. Mai 2021 liegt sie auch unter dem Wert 50. Im Bezirk Mitte liegt die 7-Tage-Inzidenz (10. Mai 2021 bis 17. Mai 2021) weiterhin über 70, in drei Bezirken (Altona, Bergedorf und Harburg) über 50 und in den anderen drei Bezirken unter 40.

Trotz der rückläufigen Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt die 7-Tages-Inzidenz indessen trotz der Reduktion noch auf einem weiter zu beobachtenden hohen Niveau (Werte: 95,83 am 5. Mai; 89,46 am 6. Mai; 92,30 am 7. Mai; 86,72 am 8. Mai; 83,83 am 9. Mai; 83,93 am 10. Mai; 78,25 am 11. Mai; 75,88 am 12. Mai; 70,29 am 13. Mai; 63,08 am 14. Mai; 55,66 am 15. Mai; 53,23 am 16. Mai; 48,13 am 17. Mai; 43,55 am 18. Mai; 44,18 am 19. Mai und 44,26 am 20. Mai), das den in § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG genannten Schwellenwert von 50 noch bis zum 16. Mai und hiernach den in § 28a Absatz 3 Satz 6 IfSG genannten Schwellenwert von 35 übertraf.

Seit dem 27. April 2021 liegt der 7-Tage-R-Wert in Hamburg dauerhaft unter 1,0 und mit 0,69 unter dem bundesweiten 7-Tage-R-Wert von 0,73 (Stand 18. Mai). Der jüngste Verlauf des 7-Tage-R-Werts stellt sich wie folgt dar: 0,88 am 5. Mai; 0,88 am 6. Mai; 0,89 am 7. Mai; 0,9 am 8. Mai; 0,9 am 9. Mai; 0,88 am 10. Mai; 0,87 am 11. Mai; 0,86 am 12. Mai; 0,83 am 13. Mai; 0,81 am 14. Mai; 0,79 am 15. Mai; 0,78 am 16. Mai; 0,73 am 17. Mai; 0,70 am 18. Mai; 0,69 am 19. Mai; 0,67 am 20. Mai. Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl von Neuinfektionen.

Das Infektionsgeschehen in Hamburg ist weiterhin dominant durch die zuerst in Großbritannien entdeckte Virusvariante B.1.1.7 geprägt: Diese breitet sich seit Dezember 2020 in

Hamburg kontinuierlich aus. Seit der Kalenderwoche 14 (2021) liegt der durch Sequenzierung ermittelte Anteil an B.1.1.7-positiven Fällen bei ca. 95 % und mittlerweile bei fast 99 % und ist damit der inzwischen vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die Variant of Concern (VOC) B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen im Vergleich zum ursprünglichen Wildtyp deutlich ansteckender ist und eventuell schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC B.1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich.

Weitere VOC wie die Varianten B.1.351 (Südafrika-Variante) und P.1 (Brasilien-Variante) sind auch in Hamburg nachgewiesen, spielen aktuell allerdings noch keine wesentliche Rolle, wobei der Verordnungsgeber diese Entwicklung weiter aufmerksam verfolgen wird. Während in den Kalenderwochen 11, 12 und 13 einzelne Proben identifiziert wurden, sind seit der Kalenderwoche 14 keine Proben diesen Varianten zuzuordnen. Als Variant of Interest (VOI) gilt derzeit B.1.617, die sich in Indien schnell verbreitet. Bis zum 3. Mai 2021 wurde diese Variante unter den in Hamburg stichprobenartig sequenzierten Proben nicht vorgefunden. In der Kalenderwoche 16 wurde die Variante B.1.617, Subtyp 2 erstmalig durch die Genomsequenzierung nachgewiesen. Im Mai 2021 wurden außerdem fünf laborbestätigte Fälle der indischen Variante gemeldet. Eine große Deletion in der ORF7a-Region, die im Kontext mit Immunmodulation beschrieben wurde, ist im Rahmen der Sequenzierungen aufgefallen und wird beobachtet.

Die Lage hinsichtlich der Kapazitäten der intensivmedizinischen Versorgung konnte infolge der wirksamen Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen erfolgreich stabilisiert werden. Allerdings ist die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiter auf einem hohen Niveau. Mit Stand vom 19. Mai 2021 sind 146 COVID-19-Patientinnen und Patienten in Hamburger Kliniken stationär aufgenommen. 67 Patientinnen und Patienten mit COVID-19 befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung. Es sind derzeit 78 Intensivbetten frei. Die Anzahl stationär aufgenommener und intensivmedizinisch betreuter Patientinnen und Patienten nimmt seit dem 20. April 2021 langsam aber stetig ab. Die freie Intensivbettenkapazität beträgt indes weiter nur 13,2 %. Angestrebt wird eine freie Bettenkapazität von etwa 15 %, um für größere Notfallgeschehen handlungsbereit zu sein. Da im Verlauf dieser dritten Infektionswelle gehäuft jüngere Altersgruppen mit generell längerer Verweildauer auf den Intensivstationen betroffen sind, ist weiterhin nur mit einem langsamen Anstieg freier Intensivbetten zu rechnen.

Impfungen werden sowohl im Impfzentrum als auch durch niedergelassene Ärzte durchgeführt. 36,9 % der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 11,1 % eine Zweitimpfung (38 % und 11,9 % bundesweit). Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende VOC B.1.1.7, und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Nicht notwendige Reisen sollten allerdings weiterhin, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verbreitung der besorgniserregenden Virusvarianten, unbedingt vermieden werden. Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Die Anzahl der Ausbrüche in den Alten- und Pflegeheimen hat abgenommen, hier ist die positive Wirkung der Impfungen deutlich erkennbar.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund dringend

erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter reduziert und auf niedrigem Wert stabilisiert werden, bis die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Eine etwaige Rücknahme von Schutzmaßnahmen kann nur gezielt und vorsichtig im Zusammenhang mit einem Impfschutz bzw. negativen Testergebnis ermöglicht werden. Die weiterhin anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in Privathaushalten, Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender VOC von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wodurch die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Ein weiterer wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, können Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)) können diese derzeit jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Das Angebot an kostenlosen Bürgertests ist in Hamburg hoch und wird zudem kontinuierlich weiter ausgebaut.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird im Übrigen auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts ([https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html)) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen.

Aus den vorstehenden Gründen ist es deshalb dringend erforderlich, an den Schutzmaßnahmen im Übrigen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen und der weiterhin noch hohen Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg konsequent entgegenzuwirken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

**B.****Erläuterungen zu einzelnen Regelungen**

**Zu § 2:** Mit der Ergänzung des Absatzes 8 wird zur begrifflichen Vereinheitlichung eine Definition für die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus in die Verordnung aufgenommen. Diese Definition orientiert sich an den fachwissenschaftlichen Erkenntnissen des Robert Koch-Instituts sowie an der Regelung in § 2 Absatz 1 Nummer 1 Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1). Da die neue Begriffsdefinition in unterschiedlichen Regelungen der Verordnung verwendet wird, finden sich entsprechende redaktionelle Folgenanpassungen in zahlreichen Regelungen der Verordnung.

**Zu § 3:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, die Regelungen zum Abstandsgebot in § 3 Absatz 2 und infolgedessen die systematisch mit dieser Regelung verbundene Kontaktbeschränkung in § 4 im Sinne einer Lockerung der bestehenden Beschränkungen anzupassen: Das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 – und damit die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum nach § 4 – gilt demnach nicht für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1), für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 2), oder bei Zusammenkünften mit den Angehörigen eines weiteren Haushalts (Nummer 3). Diese Ausnahmen von dem Abstandsgebot und der Kontaktbeschränkung nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu fünf Personen. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden hierbei nicht mitgerechnet. Im Übrigen müssen die Regelungen zum Abstandsgebot und zur Kontaktbeschränkung als wesentliche Schutzmaßnahme fortgesetzt werden, um die Gesamtzahl der persönlichen Kontakte in der Bevölkerung in dem weiterhin zur Eindämmung der Pandemie dringend erforderlichen Maß zu reduzieren. Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum sind insofern wirksame Wellenbrechermaßnahmen, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren sollen, um hierdurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG). Das Abstandsgebot ist zugleich eine Maßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG). Im Übrigen wird diesbezüglich auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründung zur Vierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 295) Bezug genommen.

**Zu § 4:** Die Regelung wird angepasst, um die Änderungen der Regelung in § 20 (hierzu im Folgenden) zu dem zulässigen Sportbetrieb auch in der Regelung zur Kontaktbeschränkung in § 4 zu berücksichtigen.

**Zu § 4a:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, die Regelungen zu den privaten Zusammenkünften in § 4a Absatz 2 anzupassen, da eine darüber hinausgehende

Beschränkung nicht mehr erforderlich ist: Durch die Änderung der Regelung sind Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum nunmehr nur mit den folgenden Personen zulässig: den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1), Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 1) oder den Angehörigen eines weiteren Haushalts (Nummer 3). Bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden. Ferner sind Zusammenkünfte von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nur mit insgesamt bis zu zehn Personen zulässig. Dies ermöglicht insbesondere auch wieder Geburtstagsfeiern von Kindern im privaten Wohnraum. Im Übrigen ist die nach Maßgabe der angepassten Regelung in § 4a Absatz 2 vorgesehene Beschränkung privater Zusammenkünfte vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg – hierzu zuvor unter A. – als vorübergehende Wellenbrechermaßnahme, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren soll, um hierdurch eine alsbaldige effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG), weiter dringend erforderlich, um die Anzahl der Neuinfektionen wirksam zu begrenzen, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Diesbezüglich wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründung zur Vierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 295) Bezug genommen.

Die Anpassung von Absatz 1 dient der Ermöglichung von Veranstaltungen unter freiem Himmel, die nach Maßgabe des § 9 wieder stattfinden können (hierzu im Folgenden).

**Zu § 4b:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, einen Teil der in § 4b geregelten Schließungsanordnungen für bestimmte Einrichtungen, die die Umsetzung strenger Maßnahmen des Infektionsschutzes gewährleisten können, unter strengen Auflagen wieder für den Publikumsverkehr zu öffnen. Die Öffnung folgt dabei einem gestuften Konzept: Mit Wirkung vom 22. Mai 2021 können Theater (einschließlich Musiktheater), Opernhäuser, Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser, Literaturhäuser, Sportveranstaltungen nach Maßgabe der umfassenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach § 9 Absatz 3 zunächst unter freiem Himmel wieder Angebote für ein präsent Publikum erbringen. Ebenso können Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen nach Maßgabe der umfassenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach § 20 Absatz 2c im Freien ihre Angebote für Kundinnen und Kunden erbringen. Mit Wirkung vom 28. Mai 2021 können darüber hinaus Theater (einschließlich Musiktheater), Opernhäuser, Filmtheater (Kinos), Konzerthäuser, Literaturhäuser, die wegen ihrer räumlichen und baulichen Verhältnisse und Ausstattung – insbesondere im Hinblick auf die feste Bestuhlung, ausreichende Zu- und Abgänge des Publikums sowie Lüftungsanlagen – die Gewähr für die Einhaltung des erforderlichen Schutzniveaus bieten, nach Maßgabe der strengen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben in § 18 Absatz 1 auch in ihren geschlossenen Räumen Veranstaltungen und Darbietungen für das Publikum



erbringen. Die Einzelheiten der erforderlichen Vorgaben für diesen Betrieb sind mit Wirkung vom 28. Mai 2021 in § 18 Absatz 1 geregelt. Die genannten Einrichtungen haben für die Kultur eine besondere Bedeutung und sind insofern von besonderer sozialer und gesellschaftlicher Bedeutung für die Allgemeinheit im Sinne von § 28a Absatz 7 Satz 3 IfSG. Sie können deshalb von der Schließungsanordnung ausgenommen werden, da ihre Einbeziehung zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologischen Lage sowie der für ihren Betrieb vorgesehenen strengen infektionsschutzrechtlichen Auflagen (§ 18 Absatz 1) nicht mehr zwingend erforderlich ist (vgl. § 28a Absatz 6 Satz 3 IfSG).

Darüber hinaus ist es im Rahmen des Gesamtkonzepts des Verordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus weiterhin dringend erforderlich, die übrigen in § 4b geregelten Schließungen unterschiedlicher Einrichtungen und Betriebe für den Publikumsverkehr, die überwiegend der Freizeitgestaltung zuzurechnen sind, aufrecht zu erhalten. Es handelt sich hierbei um vorübergehende und möglichst kurzfristige Schutzmaßnahmen, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um dadurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG). Nur durch die Fortsetzung der hierdurch bewirkten allgemeinen Kontaktreduktion in der Bevölkerung kann die fortgesetzte Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus gewährleistet werden, so dass eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist und eine wirksame Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter gewährleistet werden kann. Zudem soll auf diese Weise verhindert werden, dass bei Fortschreiten der Impfkampagne sich durch erhöhte Infektionszahlen neue Virusvariationen ausbilden. Die Wirksamkeit dieser vorübergehenden Maßnahme ist durch die Erfahrungen während der ersten Welle der Coronavirus-Epidemie im März und April 2020 belegt (vgl. hierzu auch Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)). Eine umgehende Öffnung einer großen Vielzahl von Einrichtungen mit Publikumsverkehr kann demgegenüber – wie eingangs unter A. dargestellt – alsbald erneut zu einer Steigerung der Anzahl der täglichen Neuinfektionen und einer Überlastung des Gesundheitssystems führen. Diese Gefahr verfrühter Öffnungen von Einrichtungen mit Publikumsverkehr bei gleichzeitiger Dominanz der Virusvariante B.1.1.7 in Hamburg (hierzu zuvor unter A.) ist insbesondere durch die Folgewirkungen der Aufhebungen einzelner Schutzmaßnahmen Anfang März dieses Jahres belegt.

**Zu § 4c:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass nunmehr auch nicht essentielle Einzelhandelsbetriebe wieder für den Publikumsverkehr nach Maßgabe des § 13 öffnen. § 4c ist aus diesem Grund aufzuheben.

**Zu § 4d:** Mit der Anpassung in Absatz 1 wird klargestellt, dass das Alkoholkonsumverbot im Rahmen zulässiger gastronomischer Angebote nach § 15 Absatz 3a keine Anwendung findet.

**Zu § 7:** Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird eine Empfehlung ausgesprochen, für die Kontaktnachverfolgung eine Anwendungssoftware zu verwenden.

**Zu § 9:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass kulturelle, sportliche und vergleichbare Veranstaltungen unter

freiem Himmel mit bis zu 250 Personen und unter Berücksichtigung der spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach Absatz 3 stattfinden. Neben der Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben, der Erstellung eines Schutzkonzepts und der Erhebung der Kontaktdaten gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen. Ferner ist das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untersagt und der Verzehr alkoholischer Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz oder Stehplatz gestattet, die für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwingend vorzusehen sind. Die Plätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können. Schließlich darf der Einlass nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h und auf Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet werden. Private Feiern hingegen sind weiterhin nur in den engen Grenzen des § 4a zulässig.

**Zu § 10:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung des Versammlungsrechts nach Artikel 8 Grundgesetz werden die Teilnehmergrenzen für Versammlungen deutlich erweitert. Danach sind nunmehr Versammlungen unter freiem Himmel in Form von Aufzügen, soweit sich diese nicht auf die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummern 1 bis 3 beschränken, sowie Versammlungen unter freiem Himmel mit über 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern und in geschlossenen Räumen mit über 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern grundsätzlich untersagt; sie werden im Ausnahmefall von der Versammlungsbehörde auf Antrag und unter Beachtung des versammlungsrechtlichen Kooperationsgebots zugelassen, wenn dies aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist; davon ist in der Regel auszugehen, wenn die Versammlung nicht mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmer umfasst und unter freiem Himmel sowie ortsfest stattfindet, oder wenn eine Versammlung in Form eines Aufzuges nicht mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern umfasst. Die Genehmigung kann mit Auflagen versehen werden, insbesondere zur Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Ort, Dauer und Art der Durchführung der Versammlung.

**Zu § 10a:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg kann die allgemeine Maskenpflicht in Kraftfahrzeugen entfallen.

**Zu § 10b:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg kann die generelle Maskenpflicht auf bestimmten öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen teilweise aufgehoben werden. Dies betrifft überwiegend weitläufige Grünanlagen. Auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sowie an sämtlichen sonstigen öffentlichen Orten gilt aber weiterhin eine Maskenpflicht, soweit die anwesenden Personen einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen als den in § 3 Absatz 2 Satz 2 aufgeführten Personen nicht einhalten.

**Zu § 10h:** Mit der Streichung des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 3 entfällt lediglich die Dokumentationspflicht der Erbringung des Testnachweises. Die Pflicht zur Vorlage eines Coronavirus-Testnachweises bleibt davon unberührt.



**Zu §13:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass nunmehr sämtliche Einzelhandelsbetriebe unter Beachtung der in §13 genannten spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder für den Publikumsverkehr öffnen.

**Zu §13a:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass Messen und Ausstellungen im Sinne der Gewerbeordnung, parallel zur Öffnung des Einzelhandels, unter Beachtung der hierfür dringend erforderlichen und spezifischen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder stattfinden dürfen. Es müssen die allgemeinen Hygienevorgaben beachtet werden und es bleiben die Pflichten zur Erstellung eines Schutzkonzepts und zur Kontaktdatenerhebung bestehen. Überdies darf die Teilnahme nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erfolgen. Für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt zudem die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske und der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h gestattet werden. Darüber hinaus ist der Zugang des Publikums durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen so zu überwachen (Einlassmanagement), dass die Anzahl der anwesenden Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der in Absatz 2a aufgeführten Anforderungen begrenzt wird.

**Zu §14:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass nunmehr alle Dienstleistungen im Bereich der Körperpflege, insbesondere Angebote der Fußpflege, Kosmetikstudios, Massagesalons, Tattoo-Studios und Sonnenstudios sowie die Dienstleistungen des Friseurhandwerks unter Beachtung der in §14 genannten spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder angeboten werden können. Es müssen die allgemeinen Hygienevorgaben beachtet werden, und es bleiben die Pflichten zur Erstellung eines Schutzkonzepts und zur Kontaktdatenerhebung bestehen. Überdies dürfen die Dienstleistungen nur nach Anmeldung mit Terminvereinbarung erbracht werden. Für anwesende Personen in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach §28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 9 Satz 2 IfSG mit der Maßgabe, dass die Maske vorübergehend abgelegt werden darf, solange dies zur Durchführung oder Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Ferner ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von §10e in das Schutzkonzept nach §6 aufzunehmen. Schließlich dürfen die Dienstleistungen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h erbracht werden.

**Zu §15:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass nach Absatz 3a gastronomische Angebote im Freien unter Beachtung der in Absatz 4 genannten spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen angeboten werden dürfen. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist dabei nur an Tischen gestattet. An diesen dürfen gemeinsam nur die Personen nach §3 Absatz 2 Satz 2 platziert werden.

**Zu §18:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass Theater, Opern, Konzerthäuser, Musiktheater, Filmtheater (Kinos), Planetarien und Literaturhäuser ihre Angebote für den Publikumsverkehr erbringen können. Dabei sind jedoch

die spezifischen und hierfür dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten. Neben der Pflicht zur Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben, der Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts und der Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten gilt für anwesende Personen in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske mit der Maßgabe, dass die Masken während der Durchführung von Darbietungen, Ansprachen oder Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen. Darüber hinaus sind die Sitzplätze so anzuordnen, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des §3 Absatz 2 eingehalten werden kann. Als weitere dringend erforderliche Schutzmaßnahme darf der Einlass nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h gewährt werden. Die Regelungen werden zum 28. Mai 2021 in Kraft treten.

**Zu §19:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass außerschulische Bildungsangebote jeglicher Art unter Beachtung der in den Absätzen 1 und 2 genannten spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder in größerem Umfang stattfinden können. Es müssen die allgemeinen Hygienevorgaben beachtet werden und es bleiben die Pflichten zur Erstellung eines Schutzkonzepts und zur Kontaktdatenerhebung bestehen. Überdies ist bei Angeboten, die in Präsenz stattfinden, die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Lerngruppe so zu begrenzen, dass das Abstandsgebot nach §3 Absatz 2 gewahrt wird. Ferner dürfen die Angebote grundsätzlich nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h erbracht werden. Handelt es sich um tägliche Angebote für eine Lerngruppe, so sind lediglich zwei Testnachweise je Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Werktagen zu erbringen. Kinder und Jugendliche sind von der Testpflicht ausgenommen. Für künstlerische oder musikalische Bildungsangebote einschließlich ehrenamtlich angeleiteter Gruppenangebote und des nicht berufsmäßigen Probetriebs gelten neben den Vorgaben des Absatzes 1 weitere spezifische Schutzmaßnahmen nach Absatz 2.

**Zu §20:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass Sportangebote im Freien unter Berücksichtigung der hierbei spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder in größerem Umfang angeboten werden dürfen und generell Sport im Freien im vorgegebenen Gruppenumfang zulässig ist.

So kann die Gruppengröße von Kindersportgruppen im Freien von zehn auf zwanzig Personen erhöht werden. Zudem dürfen Jugendliche und Erwachsene Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen allein oder auch in Gruppen von bis zu zehn Personen kontaktlos treiben. Bei Sportanlagen im Freien ist dabei sicherzustellen, dass diese von mehreren nach Absatz 2 zulässigen Nutzergruppen zur Sportausübung nur dann gleichzeitig genutzt werden dürfen, sofern diese Nutzergruppen räumlich voneinander getrennt sind.

Zulässig ist darüber hinaus die Öffnung von Freibädern gemäß der in Absatz 2a genannten strengen Hygiene- und Schutzmaßnahmen. Unter Beachtung derselben Hygiene- und Schutzmaßnahmen dürfen darüber hinaus für Kinder und Jugendliche Schwimmkurse in öffentlichen und privaten Hallenbädern und Freibädern angeboten werden (Absatz 2b).

Schließlich ist auch der Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen zulässig,

soweit deren kontaktlose Angebote ausschließlich im Freien erbracht und die spezifischen in Absatz 3 genannten Hygiene- und Schutzmaßnahmen befolgt werden. Es müssen die allgemeinen Hygienevorgaben beachtet werden und es bleiben die Pflichten zur Erstellung eines Schutzkonzepts und zur Kontaktdatenerhebung bestehen. Überdies ist die gemeinsame sportliche Betätigung im Rahmen von Gruppenangeboten mit höchstens bis zu zehn Personen zulässig und zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern vorzusehen.

**Zu § 24:** Mit der Ergänzung in Absatz 1 wird der zeitliche Umfang des eingeschränkten Regelbetriebs klargestellt. Danach soll jedes in einer Kindertageseinrichtung betreute Kind in einem Umfang von 20 Stunden in der Woche Zugang zum eingeschränkten Regelbetrieb haben.

**Zu § 25:** Mit der Änderung wird klargestellt, dass nunmehr die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske gilt.

**Zu § 30:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und insbesondere der abgeschlossenen und flächendeckenden Impfkampagne von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen sowie des starken Rückgangs von Infektionen mit dem Coronavirus in stationären Einrichtungen auf eine überschaubare Zahl von vereinzelt Fällen konnten bereits im Rahmen der Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 193) Anpassungen bei den Schutzmaßnahmen erfolgen.

Nunmehr wird für eine bessere Übersichtlichkeit der nach wie vor geltenden und dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen der bisherige § 30 redaktionell neu gefasst und inhaltlich geringfügig angepasst. Bei den redaktionellen Änderungen handelt es sich insbesondere um die Einführung einer Legaldefinition für Wohn- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen (Einrichtungen) in Absatz 1 sowie für Ambulante Pflegedienste gemäß § 2 Absatz 6 Nummer 1 HmbWBG (Dienste) in Absatz 3, um die Lesbarkeit der Regelungen zu vereinfachen. Zudem wurden die Systematik der Regelungen geändert und weitere Verweise auf bereits in der Verordnung geregelte Legaldefinitionen vorgenommen. Inhaltlich handelt es sich im Wesentlichen um folgende Änderungen:

§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 (neu)/Nummer 1 (alt), das Betretungsverbot bei einem Infektionsgeschehen, wird geändert, da das bisher geregelte generelle Besuchs- bzw. Betretungsverbot für die gesamte Einrichtung bei einem Infektionsgeschehen aufgrund der hohen Impfquote nicht mehr erforderlich ist. Das Betretungsverbot bei neu auftretenden Infektionsgeschehen wird künftig als Einzelfallentscheidung in die Entscheidungskompetenz des zuständigen Gesundheitsamtes gestellt. Weiterhin wird die zulässige Anzahl der Besuchenden von maximal zwei Personen gleichzeitig in Übereinstimmung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung dahingehend angepasst, dass Besuchende, die über eine vollständige Schutzimpfung gegen das Coronavirus verfügen oder von einer Infektion mit dem Coronavirus genesen sind, bei der Berechnung der Anzahl der Besuchenden nicht mehr mitzählen (§ 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (alt)/Nummer 5 (neu)).

Ebenfalls in Übereinstimmung mit der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung wird hinsichtlich der Besuchertesting in § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1a (alt)/Nummer 6 Buchstabe d (neu) klarstellend der Hinweis aufgenom-

men, dass der Vorlage eines negativen Testergebnisses die Vorlage eines Coronavirus-Impfnachweises oder Genesenennachweises gleich steht.

Durch den Verweis in Absatz 3 Nummer 1 auf die allgemeine Verpflichtung der Trägerinnen und Träger, als Präventionsmaßnahme auf die Einhaltung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts „Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen“ (V.20, 07.04.2021) bzw. für die Ambulante Pflege zu achten, können einige Regelungen aus dem Absatz 3 (neu)/ Absatz 4 (alt) gestrichen werden. Lediglich Regelungen, die sich so explizit nicht in den vorgenannten Empfehlungen finden lassen, wie beispielsweise die Pflicht zur Zurverfügungstellung medizinischer Masken für Bewohnerinnen und Bewohner von Einrichtungen sowie die Testintervalle für die Beschäftigten von Einrichtungen und Diensten, werden explizit weiterhin aufgeführt. Die Messung der Körpertemperatur (§ 30 Absatz 4 Nummer 4 – alt), die Beschränkung des unmittelbaren Körperkontakts zwischen den an der therapeutischen oder medizinischen Versorgung beteiligten Personen und nicht vollständig geimpften pflegebedürftigen oder betreuungsbedürftigen Personen auf das notwendige Maß (§ 30 Absatz 4 Nummer 5 – alt), die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske während der Arbeitszeit (§ 30 Absatz 4 Nummer 6 – alt) müssen hingegen fortan nicht mehr explizit geregelt werden.

Der bisherige Absatz 5 beinhaltete eine Regelung, dass bei Vorliegen eines begründeten Infektionsverdachtsfalls im Sinne der Orientierungshilfe für Ärztinnen und Ärzte des Robert Koch-Instituts oder bei laborbestätigten COVID-19-Infektionen das zuständige Gesundheitsamt über die Isolations- und Hygienemaßnahmen entscheidet. Da dies auch ohne diese Regelung schon auf der Grundlage des IfSG erfolgt, ist diese Regelung fortan entbehrlich.

**Zu § 32:** Bei der Anpassung in Absatz 7 handelt es sich eine redaktionelle Folgeanpassung aufgrund der Änderungen in § 30.

**Zu § 33:** Angesichts der unter A. dargelegten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg können in den Seniorentreffpunkten und Seniorengruppen wieder Angebote unter Beachtung der spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen stattfinden. Dabei findet auch Berücksichtigung, dass es sich bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ganz überwiegend um Personen handelt, denen bereits Impfangebote gemacht werden konnten und von denen daher viele schon über eine Impfung verfügen dürften. Mit der Öffnung dieser Angebote kann dem Bedürfnis der von den Auswirkungen der Coronavirus-Epidemie, z.B. durch die Kontaktbeschränkungen, häufig besonders betroffenen Seniorinnen und Senioren an gesellschaftlicher Teilhabe wieder umfassender entsprochen werden.

**Zu § 35:** Die Vorschrift enthält eine Sonderregelung für die außerhalb des Stadtgebiets der Freien und Hansestadt Hamburg (Luftlinie ca. 120 km) gelegene Insel Neuwerk. Das Infektionsgeschehen auf der Insel Neuwerk ist äußerst gering. Infektiologisch ist Neuwerk wegen seiner geografischen Lage als Teil der Region Cuxhaven anzusehen, die aktuell eine niedrige Inzidenz aufweist. Die sehr dünne Besiedlung, die geringe Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und das eingeschränkte öffentliche und gesellschaftliche Leben auf der Insel sind mit der Situation im Stadtgebiet Hamburg infektiologisch nicht vergleichbar. Um der geografischen Lage der Insel Neu-

werk und ihrer Einbeziehung in den epidemiologischen Kontext der Region Cuxhaven Rechnung zu tragen, bestimmt § 35, dass die im Landkreis Cuxhaven geltenden Vorgaben nach § 7 Absatz 6 und § 8 der Niedersächsischen Corona-Verordnung Anwendung finden und insoweit anderslautenden Vorschriften der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgehen.

**Zu § 39:** Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

**Zu § 40:** Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und der mit dieser Verordnung vorgenommenen Öffnungsschritte ist es im Übrigen dringend erforderlich, an den weiteren Schutzmaßnahmen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin konsequent entgegenzuwirken und die bisherigen Erfolge in der Bekämpfung zur Eindämmung des Coronavirus nicht zu gefährden. Aus diesem Grund werden die

Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum 6. Juni 2021 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründung zur Vierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 295) verwiesen.

